

Beitragsordnung

Turn- und Sportverein Betzingen e.V. 1889

Gültig ab 01.01.2024

- § 1 Allgemeines
- § 2 Mitgliedsbeitrag
- § 3 Zahlungsmodalitäten
- § 4 Abteilungs- und Kursbeiträge
- § 5 Mitgliederverwaltung
- § 6 Inkrafttreten

Auf der Grundlage von § 3 bis § 5 der Vereinssatzung des TSV Betzingen wird die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mitglieder des Hauptvereins sind zur Entrichtung der in dieser Ordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren verpflichtet. Die Abteilungsversammlungen können zu den Vereinsbeiträgen zusätzliche Abteilungsbeiträge und/oder Aufnahmegebühren einführen bzw. erheben.
- (2) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sie regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Aufnahmegebühren an den Hauptverein.
- (3) Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags und der Beitrittserklärung. Sie kann nur vom Hauptausschuss, sofern nicht Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen betroffen sind, geändert werden.
- (4) Kurs- und Verwaltungsgebühren können vom Vorstand in eigener Zuständigkeit beschlossen werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für den Hauptverein befreit. Der Hauptausschuss ist darüber hinaus berechtigt, aus sozialen Gründen Mitgliedern im Einzelfall Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge zum Hauptverein werden von der Mitgliederversammlung festgelegt (§ 5.1 der Satzung)
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig (§ 5.2 der Satzung) und in einem Betrag an den Verein zu zahlen
- (3) Beim Eintritt bis zum 30.06 ist der gesamte Jahresbeitrag und ab dem 01.07 ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) In jedem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (ARAG) enthalten.

Punkt	Beschreibung	Betrag
1	Einzelmitglied ab 18 Jahre	80,00 €
2	Ehepartner in Lebensgemeinschaften (gleiche Adresse)	60,00 €
3	Kinder unter 18 Jahren von Mitgliedern	40,00 €
4	Kinder unter 18 Jahre von Nichtmitgliedern	50,00 €
5	Familienbeitrag (Die Einstufung als Familie beginnt sobald dieser Tarif der günstigere ist)	160,00€
6	Schüler/Studenten 18-24 Jahre (mit jährlichem Nachweis bis zum 31.01.)	60,00 €
7	Senioren ab 65 Jahre	60,00 €

- (5) Der ermäßigte Beitrag für Mitglieder aus Punkt 6 kann nur bei jährlicher Vorlage einer aktuellen Schul-/Studien-Bescheinigung bis zum 31.01. des betreffenden Beitragsjahres gewährt werden.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

- (1) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Grundsätzlich werden keine Mitgliedsbeitragsrechnungen erstellt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID DE11ZZZ00000072715 und der Mandatsreferenz (= interne Vereins-Mitgliedsnummer) in einem Betrag eingezogen.
- (3) Der Jahresbeitrag des Hauptvereins ist zum 27.02. jeden Kalenderjahres fällig. Für das Jahr, in dem ein Mitglied dem Verein beitrifft, gilt folgende Regelung: Bei einem Vereinsbeitritt bis zum 30.06. wird der Jahresbeitrag in voller Höhe berechnet und zum 01.07. des Beitrittsjahres fällig. Bei einem Vereinsbeitritt ab dem 01.07. wird ein halber Jahresbeitrag berechnet und am 01.11. fällig. Fallen die Einzugstermine nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Bei erfolgloser Lastschrift müssen die anfallenden Bankgebühren vom Mitglied übernommen werden, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR.
- (4) Zahlung auf Rechnung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. In diesen Fällen wird eine zusätzliche jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt vier Wochen nach Erhalt der Rechnung. Wird einem Geldinstitut ein Dauerauftrag erteilt, ist der Geschäftsstelle eine Kopie des erteilten Auftrages vorzulegen.
- (5) Rückständige Beiträge werden durch die Geschäftsstelle des TSV Betzingen angemahnt. Dabei wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR für jede Zahlungsbehinderung erhoben. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung erfolgt nach einer Fristsetzung von 14 Tagen die gerichtliche Beitreibung. Die daraus entstehenden Mehrkosten hat das säumige Mitglied zu tragen.
- (6) Der Hauptausschuss kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens sechs Monate im Rückstand ist (§ 4.3 der Satzung). Die Verpflichtung zur Bezahlung bleibt durch die Streichung aus der Mitgliederliste unberührt.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b. die Änderung der Bankverbindung,
 - c. die Änderung von Abteilungszugehörigkeit,
 - d. die Mitteilung von sonstigen Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (8) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form spätestens am 30.11. des Jahres bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein (§ 4.2 der Satzung). Erlischt die Mitgliedschaft im TSV - gleich aus welchem Grund - bleibt die im betreffenden Vereinsjahr fällig gewordene Beitragspflicht vollständig bestehen
- (9) Ebenso ist ein Wechsel oder Austritt innerhalb den Abteilungen spätestens zum 30.11. schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Eine Erstattung des Abteilungsbeitrags erfolgt nicht.

§ 4 Abteilungs- und Kursbeiträge

- (1) Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben. Sie sind vom Abteilungsleiter und Abteilungsausschuss zu genehmigen. (§ 5.5 der Satzung). In diesem Fall ist der Abteilungsbeitrag zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- (2) Die Abteilungen sind berechtigt, Kursbeiträge zu erheben.
- (3) Kursbeiträge werden durch die Abteilungen eingezogen.
- (4) Bei Einführung eines Abteilungsbeitrages sind alle betroffenen Mitglieder schriftlich zu informieren.

§ 5 Mitgliederverwaltung

- (1) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt laut Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 01.01.2024 in Kraft.